



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln
Werkstattstraße 102
50733 Köln

Az. 641pä/018-2025#025
Datum: 08.09.2025

Planänderungsbescheid

**zur 1. Änderung des Plangenehmigungsbescheides
vom 13.03.2025, Az.: 641pa/052-2024#064-Hangrutsch Ratingen**

Strecke 2400 km 16,2

gemäß §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG

„Havarie Hangrutsch - Ratingen - 1. Planänderung“

**in der Stadt Ratingen
im Kreis Mettmann**

Bahn-km 15,800 bis 16,450

der Strecke 2400 Düsseldorf - Hagen

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Projekte KIB NRW 1, I.II-W-P-I
Hermann-Pünder-Straße 3
50679 Köln**

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| A. | Verfügender Teil | 3 |
| A.1 | Feststellung des Plans | 3 |
| A.2 | Planunterlagen | 3 |
| A.3 | Nebenbestimmungen zum Natur- und Umweltschutz | 4 |
| A.4 | Zusagen der Vorhabenträgerin..... | 4 |
| A.5 | Entscheidung über Rechte und Belange Dritter..... | 4 |
| A.6 | Sofortige Vollziehung | 5 |
| A.7 | Gebühr und Auslagen | 5 |
| A.8 | Konzentrationswirkung und Hinweise | 5 |
| B. | Begründung | 5 |
| B.1 | Sachverhalt | 5 |
| B.1.1 | Gegenstand der Planänderung | 5 |
| B.1.2 | Einleitung des Planänderungsverfahrens | 6 |
| B.1.3 | Gelegenheit zur Stellungnahme | 6 |
| B.2 | Verfahrensrechtliche Bewertung..... | 7 |
| B.2.1 | Rechtsgrundlage | 7 |
| B.2.2 | Zuständigkeit..... | 8 |
| B.3 | Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit | 8 |
| B.4 | Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens | 8 |
| B.4.1 | Planrechtfertigung | 8 |
| B.4.2 | Betroffenheit Rechte und Belange Dritter | 9 |
| B.5 | Feststellung der Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (allgemeine Vorprüfung) | 9 |
| B.5.1 | Schutzgut Mensch..... | 9 |
| B.5.2 | Schutzgüter Fläche, Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt | 10 |
| B.5.3 | Sonstige Schutzgüter | 10 |
| B.5.4 | Begründung | 10 |
| B.6 | Natur-, Umwelt- und Artenschutz..... | 10 |
| B.7 | Bauzeitliche Lärm- und Erschütterungsimmissionen | 11 |
| B.8 | Gesamtabwägung | 11 |
| B.9 | Ermessen..... | 11 |
| B.10 | Sofortige Vollziehung | 12 |
| B.11 | Entscheidung über Gebühr und Auslagen | 12 |
| C. | Rechtsbehelfsbelehrung | 12 |

Auf Antrag der DB InfraGO AG, Projekte KIB NRW 1, I.II-W-P-I (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach §§ 18, 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planänderungsbescheid

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Havarie Hangrutsch - Ratingen - 1. Planänderung“ in der Stadt Ratingen, Kreis Mettmann, Bahn-km 15,800 bis 16,450 der Strecke 2400 Düsseldorf - Hagen, wird mit den in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt. Von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens wird abgesehen.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Plangenehmigungsbescheid vom 13.03.2025 festgestellten Planunterlagen. Die unten genannten Unterlagen sind von der Vorhabenträgerin unter dem **25.8.2025** durch Hochladen auf das Fachplanungsportal des Bundes eingereicht worden.

| Unterlage | Unterlagen- bzw. Planbezeichnung | Bemerkung |
|-----------|-----------------------------------------|---------------------------------------|
| 1.2 | Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung | <u>ergänzt</u> Anlage 1, festgestellt |
| 4.1 | Bauwerksverzeichnis | ersetzt Anlage 4, festgestellt |
| 5.1 | Grunderwerbsplan, Maßstab 1:1000 | ersetzt Anlage 5, festgestellt |
| 6.1 | Grunderwerbsverzeichnis | ersetzt Anlage 6, festgestellt |

| Unterlage | Unterlagen- bzw. Planbezeichnung | Bemerkung |
|------------------|---------------------------------------------------|------------------------------------|
| 8.1 | Baustelleneinrichtungsplan, Maßstab 1:1000 | ersetzt Anlage 8, festgestellt |
| 14.1 | Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung | ersetzt Anlage 14, zur Information |

Die Änderungen gegenüber den ursprünglich festgestellten Unterlagen sind in blauer Farbe in den ergänzenden/ersetzenden Planunterlagen dargestellt.

A.3 Nebenbestimmungen zum Natur- und Umweltschutz

1. Die Baustelleneinrichtungsfläche ist nach Durchführung des Vorhabens wieder in ihren Ausgangszustand zu versetzen. Der Untergrund ist tiefgründig zu lockern. Verdrängtes Erdmaterial ist abzufahren. Das Auffüllen von Bodenunebenheiten ist nicht zulässig. Die Nivellierung ist an die angrenzenden nicht betroffenen Böschungsbereiche anzupassen.
2. Die ehemals vegetationsbewachsenen Bereiche sind mit Regiosaatgut einzusäen.
3. Die fachgerechte Umsetzung der Wiederherstellung ist durch die umweltfachliche Bauüberwachung sicherzustellen.
4. Die Wiederherstellung der temporär in Anspruch genommenen vegetationsreichen Fläche ist der unteren und der höheren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

A.4 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planänderungsbescheides, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planänderungsbescheid dokumentiert sind.

Die Vorhabenträgerin hat den von der UNB sowie der HNB geforderten Nebenbestimmungen zugestimmt und deren Umsetzung zugesagt.

A.5 Entscheidung über Rechte und Belange Dritter

Soweit durch die Planänderung Belange von Dritten berührt werden, liegt deren schriftliches Einverständnis zur Änderung vor und wird als Bestandteil dieses Bescheids festgestellt.

A.6 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.8 Konzentrationswirkung und Hinweise

Mit diesem Bescheid nach § 76 Abs. 2 VwVfG wird die Zulässigkeit des bereits festgestellten Plans in Gestalt der beantragten Änderung im Hinblick auf alle von ihm betroffenen öffentlichen Belange festgestellt. Der ursprüngliche Plan und die Planänderung bilden zusammen eine Einheit. Neben dieser sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. §§ 75 Abs. 1, 76 Abs. 2 VwVfG).

Eine Verlängerung der Geltungsdauer des ursprünglichen Planes ist mit der Zulassung der Änderung nicht verbunden.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Plangenehmigungsbescheid vom 13.03.2025, Az.: 641pa/052-2024#064-Hangrutsch Ratingen Strecke 2400 km 16,2, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, die Plangenehmigung für das Vorhaben „Hangrutsch Ratingen Strecke 2400 km 16,2 in Ratingen erteilt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist die 1. Änderung (Erweiterung der Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen).

Die Planänderung bezieht sich ausschließlich auf eine Erweiterung der Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsflächen.

Durch die parallel stattfindenden Oberbauarbeiten auf der Strecke 2400 muss das Logistikkonzept zur Anlieferung der Baustoffe für die Erneuerung des Oberbaus angepasst werden. Ursprünglich war einer Anlieferung über die Schiene geplant. Das ist nun nicht umsetzbar, sodass die Lieferung per LKW zu anderen Zeitpunkten erfolgen soll, was es erfordert, die Oberbaustoffe, insbesondere die Langschienen, zwischenzulagern. Dieser zusätzliche Platzbedarf war in der ursprünglichen Planung nicht berücksichtigt, sodass eine Erweiterung der BE-Fläche erforderlich ist. Die hierfür verwendete Fläche liegt in unmittelbarer Nähe zur Strecke 2400, ist gut über öffentliche Straßen erreichbar und bereits befestigt, sodass weitgehend vorhandene Infrastruktur genutzt werden kann. Des Weiteren bietet die neue Zufahrt mehr Platz für das Rangieren, Wenden und Abstellen von Baufahrzeugen. Hierfür sind Teile der Grundstücke 1466, 1813 und 1814 (Flur 001, Gemarkung Hösel) vorgesehen. Die Zuwegung zu diesen Flächen erfolgt über die Bahnhofstraße. Von der Fläche aus ist eine Zuwegung zum betroffenen Streckenabschnitt über die angrenzende DB-Fläche möglich. Die Flächen sind bereits befestigt, sodass keine weitere Vorbereitung erforderlich ist.

B.1.2 Einleitung des Planänderungsverfahrens

Die DB InfraGO AG, Projekte KIB NRW 1, I.II-W-P-I (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 25.08.2025, Az. I.II-W-P-I, die Planänderung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am selben Tag beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, eingegangen.

Die Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG erfolgt sogleich unter Ziffer B.5.

B.1.3 Gelegenheit zur Stellungnahme

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Die Vorhabenträgerin hat den Planunterlagen im Planänderungsverfahren die Stellungnahmen der höheren und der unteren Naturschutzbehörden (HNB und UNB) beigelegt. Im Übrigen sind keine Behörden oder sonstigen TÖB in ihren Aufgabenbereichen berührt. Die HNB und die UNB haben Vorschläge für Nebenbestimmungen gemacht; diese sind mit Zustimmung der Vorhabenträgerin in diesen Planänderungsbescheid aufgenommen worden.

B.1.3.2 Zustimmung der betroffenen Dritten

Die durch das Vorhaben betroffenen Dritten haben ihre Zustimmung zu der Planänderung erteilt. Diese Zustimmungserklärungen liegen vor und sind Bestandteil dieses Bescheids.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Für eine Entscheidung nach §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG muss es sich bei der Änderung des Vorhabens um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handeln. Eine solche Änderung von unwesentlicher Bedeutung liegt vor, wenn Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleichbleiben, aber bestimmte räumliche und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung verändert werden sollen.

Durch die Planänderung werden zusätzliche bauzeitliche Zuwegungen und Baustelleneinrichtungsfläche den bereits vorhandenen hinzugefügt. Der dadurch verursachte zusätzliche Flächenbedarf ist relativ gering, zeitlich begrenzt und verursacht keine erheblichen zusätzlichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, Projekte KIB NRW 1, I.II-W-P-I.

B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Das Gesamtvorhaben (ursprüngliches Vorhaben plus Planänderung) stellt ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG dar, das der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4, § 7 und Nr. 14.8.3.1 Anlage 1 UVPG unterliegt, da es den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, die eine Fläche von 5 000 m² oder mehr in Anspruch nimmt, zum Gegenstand hat.

Die Planänderung betrifft eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme von 3151 m². Da diese zur Gesamtfläche des Vorhabens gehört, erfolgt eine allgemeine Vorprüfung, die die neuen oder zusätzlichen Umweltauswirkungen, die die Planänderung zur Folge hat, betrachtet.

Die Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG erfolgt sogleich unter Ziffer B.5.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt weiterhin dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung in Form der Erweiterung der Baustelleneinrichtungsflächen schränkt weder die Funktion noch die Kapazität des Vorhabens ein und stellt kein tatsächliches Hindernis für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Betroffenheit Rechte und Belange Dritter

Soweit Rechte und Belange Dritter von der Planänderung berührt werden, haben die Betroffenen ihre Zustimmung zur Planänderung erklärt. Es handelt sich dabei um die Eigentümerin der betroffenen Baustelleneinrichtungsflächen.

B.5 Feststellung der Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (allgemeine Vorprüfung)

Für das vorliegende Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das ursprüngliche Vorhaben ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Das Gesamtvorhaben (ursprüngliches Vorhaben plus Planänderung) stellt ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG dar, das der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4, § 7 und Nr. 14.8.3.1 Anlage 1 UVPG unterliegt, da es den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, die eine Fläche von 5 000 m² oder mehr in Anspruch nimmt, zum Gegenstand hat.

Die Planänderung betrifft eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme von 3151 m². Da diese zur Gesamtfläche des Vorhabens gehört, erfolgt eine allgemeine Vorprüfung, die die neuen oder zusätzlichen Umweltauswirkungen, die die Planänderung zur Folge hat, betrachtet.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt auf Grundlage der unter A.2 genannten Unterlagen in Zusammenschau mit den in der UVP-Verfügung vom 4.2.2025 im Ausgangsverfahren 641pä/018-2025#025 genannten Unterlagen.

B.5.1 Schutzgut Mensch

Aus dem angepassten Schallschutzgutachten geht hervor, dass weiterhin bereichsweise Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm auftreten können. Eine Überschreitung der „Zumutbarkeitsobergrenze“ ab 70/60 dB(A) Tag/Nacht kann am Gebäude „Am Sondert 23“ auftreten, das jedoch unbewohnt ist. Weitere Änderungen liegen nicht vor. Die in der ursprünglichen Plangenehmigung aufgeführten Maßnahmen werden weiterhin umgesetzt. Änderungen bei den bauzeitlichen Erschütterungen liegen nicht vor. Auch hier werden weiterhin die bisherigen Maßnahmen umgesetzt. Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

B.5.2 Schutzgüter Fläche, Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Inanspruchnahme von zusätzlichen Flächen mit einer Größe von von 3151 m² verursacht bauzeitliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Die BE-Fläche greift kleinräumig in eine Bahnböschung mit Ruderalvegetation entlang der Trasse ein. Der Großteil der BE-Fläche ist bereits befestigt. Der Eingriff ist kleinräumig, temporär und findet in leicht wiederherzustellenden Biotopen statt. Nach Abschluss der Baumaßnahme wird der Ursprungszustand wiederhergestellt. Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

B.5.3 Sonstige Schutzgüter

Im Übrigen gelten die Ausführungen der UVP-Verfügung vom 4.2.2025 im Ausgangsverfahren 641pä/018-2025#025.

B.5.4 Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3, Nr. 14.8.3.1 Anlage 1, Anlage 3, § 7 Abs. 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, dass von dem Vorhaben keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. d. § 9 Abs. 3 Satz 2 UVPG auf Schutzgüter i. S. d. § 2 Abs. 1 UVPG zu erwarten sind.

Aus der Planänderung ergeben sich gegenüber dem Vorhaben in seiner ursprünglichen Form keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf vorher nicht betroffene Schutzgüter, ebenso auch keine wesentlich stärkeren Auswirkungen auf bereits betroffene Schutzgüter. Daher sind weder durch die Planänderung für sich betrachtet noch durch das aus ursprünglicher Planung und Planänderung entstehende Gesamtvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten.

B.6 Natur-, Umwelt- und Artenschutz

Die Anlage der zusätzlichen BE-Fläche stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 des BNatSchG dar. Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und

Landschaft zu unterlassen sowie gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen temporären Eingriff, der nach Abschluss der Baumaßnahme wieder in den Ausgangszustand zurückgeführt werden soll. Erkenntnisse zur Betroffenheit von planungsrelevanten Arten oder sonstige Verstöße gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht erkennbar. Die bereits bestehende BE-Fläche greift kleinräumig in eine Bahnböschung mit Ruderalvegetation entlang der Trasse ein. Der Großteil der BE-Fläche ist bereits befestigt. Aufgrund der Tatsache, dass der Eingriff kleinräumig, temporär und in leicht wiederherzustellende Biotope stattfindet, erheben die untere und die höhere Naturschutzbehörde keine Bedenken gegen die Planänderung, sofern die von ihnen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen berücksichtigt werden. Deren Einhaltung hat die Vorhabenträgerin zugesagt. Sie sind Bestandteil dieses Planänderungsbescheides geworden.

B.7 Bauzeitliche Lärm- und Erschütterungsimmissionen

Durch die Planänderung ändert sich nichts an der Gesamtbetrachtung der bauzeitlichen Lärm- und Erschütterungsimmissionen. Es wird daher auf die Ausführungen im ursprünglichen Plangenehmigungsbescheid verwiesen.

B.8 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die von der Planänderung Betroffenen haben der Änderung zugestimmt. Die zusätzlichen Umweltbetroffenheiten sind geringfügig. Das Abwägungsergebnis des Plangenehmigungsbescheides wird daher von der Änderung in seiner Struktur nicht berührt.

B.9 Ermessen

Von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens wird nach pflichtgemäßem Ermessen abgesehen, denn es handelt sich um eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung. Ferner sind öffentliche Belange nur in geringem Maße betroffen, die Zustimmung der betroffenen Behörden liegt vor, und sämtliche betroffenen Dritten haben ihr Einverständnis mit der Planänderung erklärt. Daher ist eine erneute Befas-

sung der Öffentlichkeit, insbesondere durch die Durchführung eines Anhörungsverfahrens nach § 73 VwVfG samt öffentlicher Auslegung der Planunterlagen, mit diesem Vorhaben nicht erforderlich.

B.10 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.11 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land NRW

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planänderungsbescheides beim oben genannten **Oberverwaltungsgericht für das Land NRW** gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den vorstehenden Planänderungsbescheid Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln

Köln, den 08.09.2025

Az. 641pä/018-2025#025

VMS-Nr. 3543804

Im Auftrag

(Dienstsiegel)